

faktisch jeder Werth der Braugerechtfame und jeder Mehrwerth des brauberechtigten Hauses untergegangen. Die Deputation aber hat geglaubt, auf das Interesse dieser zahlreichen Klasse von Bürgern in den Städten eine sorgsame Rücksicht nehmen zu müssen, und um deswillen hat sie beantragt, daß jetzt ihr Braumonopol gegen Entschädigung aufgehoben werde, weil es jetzt berechnet werden könne nach dem Werthe, den es bisher gehabt hat, und weil ihnen jetzt dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden kann. Ich frage Sie, meine Herren! was kann die ausschließliche Brauberechtigung eines Hauses oder einer Anzahl von Häusern in den Städten noch für Werth haben, wenn unmittelbar vor den Thoren der Stadt große Brauereien liegen und aus diesen die ganze Stadt mit wohlfeilerem und besserem Bier versorgt wird, als es durch die bisherigen Brauconsortien bei den unmöglich zu beseitigenden Mängeln ihrer Einrichtungen jemals geliefert werden kann? Lassen Sie sich nicht täuschen, meine Herren! durch die hohe und selbst in einer irrigen Auffassung noch ehrwürdige Idee der Gerechtigkeit! Wir üben keine Gerechtigkeit, sondern eine Ungerechtigkeit, wenn wir den Besitzern brauberechtigter Häuser jetzt eine Entschädigung für ihr Braumonopol unter dem Anführen verweigern, daß wir ihnen das Recht lassen, während wir ihnen die Bedingungen, unter denen eine wirkliche Benutzung dieses Rechts möglich, durch anderweite Maßregeln abschneiden. Allerdings — wenn wir sagen, sie sollen ihre Gerechtfame behalten, so können sie keine Entschädigung fordern. Aber, was ist denn das ausschließende Braurecht in der Stadt noch werth, wenn man zu jedem Thore Bier herein bringen kann, wie viel man will? Nun erst sind wir ungerecht gegen sie, weil wir ihnen dem Namen nach das lassen, was wir ihnen der Sache nach nehmen. Ich muß also bei dem Deputations-Gutachten stehen bleiben. — Ob nicht auf eine andere Weise und nach einem größern Maßstabe, als die Deputation vorgeschlagen hat, die Entschädigung zu bestimmen sein dürfte, das ist eine andere Frage, über die sich sprechen läßt.

Bürgermeister Schill: Ich glaube, es liegt im wohlverstandenen Interesse der brauberechtigten Häuser in der Stadt, daß sie ihre Braugerechtigkeit sich erhalten. Es liegen auf diesen Häusern bedeutende Abgaben; die müßten ihnen abgenommen werden und der Staat würde sie verlieren. Wir sind wegen der Concurrenz durch das Gesetz gesichert, weil sie an Conzession gebunden wird; es werden mithin neue Brauereien da nicht conzedirt werden, wo ein Bedürfnis nicht vorhanden ist. Ich muß dem noch hinzufügen, daß in neuerer Zeit wohl viele Städte haben kostspielige Einrichtungen treffen müssen, um das Braugewerbe zu heben; sie haben die Kosten nicht aus eignen Mitteln aufbringen können, sondern Schulden gemacht. Nun frage ich, wer soll die Schulden bezahlen? Auf dem Braugewerbe lasten ohnehin hohe Abgaben, und nun sind auch noch Schulden zu bezahlen. Ich glaube gerade, daß in diesem Puncte unser Gesetz den rechten Weg eingeschlagen hat. In den Städten, wo zeither schlech-

tes Bier gebraut worden ist, wird sich allenthalben die Nothwendigkeit heraus stellen, besser Bier zu brauen, um damit zu concurriren. Ich glaube mich auf das Beispiel eines Nachbarstaates, auf Baiern berufen zu können; so viel ich gehört habe, ist der städtische Brauurbau noch in demselben Verhältnisse wie früher; man hat sich befließen müssen, zu concurriren, und es ist gelungen. Ich habe die Hoffnung, daß Dasselbe auch in unserm Vaterlande stattfinden werde, und ich stimme in dieser Beziehung dem Hrn. Secretair Harz vollkommen bei.

Ziegler und Klipphausen: Ich muß auch vollständig den Ansichten des Hrn. Secr. Harz und Bürgermeister Schill anschließen. Wohin soll das führen, wenn man diese Rechte, die den Privaten gehören, auf diese Weise aufhebt? Man bedenke, welche große Verluste die brauberechtigten Häuser in den Städten bei Kriegzeiten gehabt haben; sollte man es nicht billig finden, ihnen einigen Vortheil für jene zu erlauben? Was soll ferner werden, wenn auf dem Lande eine Menge Brauereien sich erheben? Dann wäre ein großer Theil der Schulden, die auf dem Eigenthume haften, gefährdet, und folglich würde dann ein großer Theil zum Banquerot gebracht werden. Ich bitte, daß die verehrte Kammer beherzige, welche Nachtheile das haben könnte. Es würden auch, wenn Conzessionen ertheilt werden, eine Menge Winkelbrauereien entstehen, welche ungesunde Ingredienzen zu ihrem Biere verwenden würden, und so würde dadurch zu gleicher Zeit auch das menschliche Leben gefährdet. Man läßt den jetzt bestehenden Braunahrungen alle Lasten, nun so kann man ihnen auch nicht die Vortheile entziehen. Man muß hier dem Prinzipie der Liberalität huldigen, die nur gerecht sein kann, wenn sie den Einen behandelt wie den Andern. Unsere Constitution verlangt schnelle Gerechtigkeit, und ich appellire an die Constitution und verlange, daß die Regierung auch auf diese Rücksicht nehme und den Grundbesitzer in seinem Rechte nicht beeinträchtige. Ich kann mich daher nur für Harz und Schill erklären.

Bürgermeister Wehner: Es werden der Deputation allerdings sehr schwere Vorwürfe über diesen Gegenstand gemacht. Man hat von Härte, von Unbilligkeit und Ungerechtigkeit gesprochen, wenn von der Deputation auf den Wegfall der §. 2. a. angetragen worden ist. Allein es scheint doch im Ganzen mehr ein Mißverständnis obzuwalten. Aus dem, was ich gehört habe, glaube ich, daß die Sprecher, wenigstens größtentheils, der Meinung sind, als wäre die Absicht der Deputation die, den brauberechtigten Häusern in den Städten ihre ganzen Rechte zu nehmen. Die §. 2. a. aber spricht gar nicht von dem Braurecht der Häuser, sondern von dem Verbotungsrecht der Besitzer dieser Häuser gegen Anlegung neuer Brauereien innerhalb der Städte; dieses soll stehen bleiben, indem es auf dem Lande nicht mehr ausgeübt werden darf, und das ist Dasjenige, was eigentlich die Deputation in unserm Gesetz ebenfalls mit aufgehoben zu sehn wünscht. Man muß sich 2 Fragen vorlegen, vorerst: wenn die §. 2. a. wegfällt, was büßen dann dadurch die brauberechtigten Häuser ein? Nach meinem Er-